

Die Vollmacht

Rechtsanwalt und Notar Peter Schreiber

„Wer vertritt meine Interessen, wenn ich einmal nicht mehr kann?“ Diese Frage stellen sich viele Menschen, speziell ältere. Die Antwort ist einfach: Es muss eine Vollmacht ausgestellt werden.

Mit Hilfe einer Vollmacht kann ein anderer für einen handeln, wenn man – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage ist, selbst seine Interessen wahrzunehmen. Das mag zum Beispiel der Fall sein, wenn ein langer Auslandsaufenthalt ansteht, ein Termin nicht wahrgenommen werden kann oder weil ein Mensch aus körperlichen oder geistigen Gründen nicht (mehr) in der Lage ist, selbstständig zu handeln.

Im Vorfeld – bevor also der entsprechende Vorfall eintritt – können derartige Probleme mithilfe einer Vollmacht geregelt werden. Durch die Vollmacht wird ein Dritter in die Lage versetzt, ein Rechtsgeschäft für den und im Interesse des Bevollmächtigenden auszuführen. Das kann ein einzelnes Geschäft sein (z. B. Abschluss eines notariellen Kaufvertrages) oder es kann sich auch um eine Dauervollmacht handeln für viele Arten von Geschäften (z. B. wenn der Bevollmächtigende einen langen Zeitraum im Ausland ist). Eine Vollmacht kann grundsätzlich

formlos erteilt werden, es bietet sich jedoch an, diese zumindest schriftlich ganz genau niederzulegen. Für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften (z. B. Grundstücksgeschäfte) muss die Vollmacht notariell erfolgen. Hier muss also im Vorfeld immer geprüft werden, welche Art von Geschäften aufgrund der Vollmacht für den Bevollmächtigenden durchgeführt sollen – im Zweifelsfall muss vorher ein Notar gefragt werden.

Für viele Arten von Geschäften muss eine dauernde Vollmacht erteilt werden. Diese kann im Wege der so genannten Generalvollmacht erfolgen. Insoweit sollte aber, um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen und die Vollmacht möglicherweise dann nicht nutzen zu können, in jedem Falle vorab anwaltliche oder notarielle Hilfe in Anspruch genommen werden. Dann ist sichergestellt, dass alle Interessen des Bevollmächtigenden umfangreich gewahrt und niedergeschrieben sind.

Eine besondere Stellung nimmt die so genannte „Vorsorgevollmacht“ ein. Diese wird erstellt ausschließlich für den Fall, dass der Bevollmächtigende in der Zukunft aus körperlichen oder geistigen Gründen (z. B. wegen altersbedingter Demenz oder aufgrund einer Hirnverletzung nach einem Unfall) nicht mehr selbst in der Lage ist, seine Geschäfte wahrzunehmen.

Mithilfe dieser Vorsorgevollmacht kann einer Vertrauensperson bei Eintritt des so genannten Vorsorgefalls Vollmacht erteilt werden, nicht nur alle finanziellen Dinge zu regeln, sondern auch alle notwendigen persönlichen Angelegenheiten auszuführen. Hierzu zählen unter anderem Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen, Unterbringung in einem Heim allgemein oder auch eine Heimunterbringung wegen Alters oder Krankheit. Auch kann geregelt werden, dass ein Bevollmächtigter befugt ist, alle Recht gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Senioren- oder Pflegeheimen usw. wahrzunehmen und speziell auch Einsicht in Krankenakten zu nehmen. Und insoweit können schon im Vorfeld die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Bevollmächtigten entbunden werden.

Aus den umfangreichen Möglichkeiten des Inhalts einer Vorsorgevollmacht ergibt sich, dass zwangsläufig nur echte Vertrauenspersonen als Bevollmächtigte bestellt werden sollten. In Familien ist das regelmäßig der Fall – meistens werden Ehegatten als Vorsorgebevollmächtigte bestellt, ersatzweise können auch Kinder und/oder sonstige nähere Angehörige oder auch beste Freunde bevollmächtigt werden.

Grundsätzlich kann eine Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus ausgestellt

Rechtsanwalt & Notar Schreiber



Der Verfasser ist seit über 20 Jahren als Rechtsanwalt und seit mehr als 10 Jahren als Notar in Hannover tätig. Die anwaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte, die auf den Rechtsgebieten des Grundstücks-/Immobilienrechts sowie des Erbrechts und der Testamentgestaltung liegen, werden ergänzt durch die Interessenschwerpunkte Vertrags- und Wohnungseigentumsrecht.

werden, das hat den Vorteil, dass der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers dessen Interessen im Sinne der Erben zunächst einmal solange wahrnehmen kann, bis die Erben die Vollmacht widerrufen.

Da auch durch den Vollmachtgeber jederzeit die Vollmacht widerrufen werden kann, stellt sie ein gutes Mittel dar, für die Zukunft die Wahrung der eigenen Rechte zu regeln ohne unwiderruflich hieran gebunden zu sein.

Die Vollmacht kann auch, damit sie im Ernstfall aufgefunden wird, z. B. von einem Amtsgericht, welches über eine Betreuung zu entscheiden hätte, im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden. Wenn eine notarielle Beurkundung der Vollmacht erfolgt, veranlasst diese Eintragung auf Wunsch der Notar.

Peter Schreiber
Rechtsanwalt und Notar

Anwalts- und Notarkanzlei Schreiber

Notar

Peter Schreiber

Rechtsanwalt

Barbara Schreiber

Rechtsanwältin

Hildesheimer Straße 48 • 30169 Hannover



Telefon: (05 11) 80 71 970 • Telefax: (05 11) 80 71 977

www.rae-schreiber-notar.de • kanzlei@rae-schreiber-notar.de

